

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0769/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 19.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 06.08.2025 berichtet eine Tageszeitung online unter dem Titel „Grob rechtswidrig‘ - Brosius Gersdorf geht gegen ‚Plagiatsjäger‘ vor“ nach dem der „Plagiatsjäger“ erneut Plagiatsvorwürfe gegen die Professorin Frauke Brosius-Gersdorf erhoben habe, gingen ihre Anwälte mit einer Unterlassungserklärung gegen diesen vor. Hierin wiesen sie den „Ghostwriter-Verdacht“, wonach ihr Ehemann heimlicher Autor ihrer Dissertation sein solle, strikt zurück.

II. Die Beschwerdeführerin hält die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführerin zur Artikelpassage „der Plagiatsjäger führte 91 Passagen mit Ähnlichkeiten zwischen der Dissertation und Texten, die Hubertus Gersdorf vor 1997 publizierte, als Belege an.“ und die Bezeichnung als „Hubertus Brosius“ statt „Gersdorf“ und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 bzw. 2 des Pressekodex.

Hinsichtlich der Passage: „Weber hatte in einem 86 Seiten starken Papier (...) den Vorwurf des ‚Ghostwriting‘ erhoben: Brosius-Gersdorfs Ehemann Hubertus Gersdorf soll demnach als heimlicher Autor für die Dissertation der Professorin von 1997 tätig gewesen sein. Er

fürhte 91 Passagen mit Ähnlichkeiten zwischen der Dissertation und Texten, die Hubertus Gersdorf vor 1997 publizierte, als Belege an." trägt die Beschwerdeführerin, Weber führe nicht nur Texte an, die Hubertus Gersdorf vor 1997 publiziert habe, sondern auch von ihm nach 1997 publizierte Texte – so seine im Jahr 2000 veröffentlichte Habilitationsschrift.

Im Artikel werde die Kanzlei so zitiert: „Insbesondere begründet der Vorwurf, unsere Mandantin habe früher publizierte Arbeiten unseres Mandanten (Hubertus Brosius, Anm. der Redaktion) konsultiert und zitiert, keinen Ghostwriter-Verdacht“. Die redaktionelle Anmerkung nenne Hubertus Gersdorf fälschlich „Hubertus Brosius“.

III. Die Redakteurin räumt ein, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin kritisierten Punkten um kleine Flüchtigkeitsfehler handele, die aber für die Gesamtheit des Textes nicht zur Sache täten.

Der Namensfehler sei ihr kurz nach der Veröffentlichung selbst aufgefallen und sie habe ihn direkt korrigiert. Die Korrekturen habe man transparent gemacht.

Sie verweist auf den erfolgten:

„Transparenzhinweis: In früheren Versionen des Textes war vom Berliner Standort der Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs die Rede, es handelt sich aber um die Bonner. Zudem war von 91 Passagen mit Ähnlichkeiten zwischen der Dissertation und Texten die Rede, die Hubertus Gersdorf vor 1997 publizierte. Es finden sich aber auch Texte von Hubertus Gersdorf darunter, die er nach 1997 veröffentlicht hat. Zudem war an einer Stelle für kurze Zeit fälschlicherweise von ‚Hubertus Brosius‘ die Rede. Wir haben die Fehler korrigiert und bitten um Entschuldigung.“

Hätte ihnen die Leserin eine kurze Mail geschickt, hätten man die Fehler direkt ausbessern können. Dann müsste sie nicht Monate darauf warten, dass sich der Presserat der Sache annehme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Veröffentlichung verletzt die Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, soweit in dem Artikel behauptet wird, der Plagiatsjäger führe 91 Passagen mit Ähnlichkeiten zwischen der Dissertation und Texten an, die Hubertus Gersdorf vor 1997 publiziert habe. Tatsächlich sind unter den 91 angeführten Passagen auch solche, die Ähnlichkeiten mit Texten von Hubertus Gersdorf enthalten, welche dieser nach 1997 publizierte. Diese Falschbehauptung ist wesentlich, da die Dissertation von Frauke Brosius-Gersdorf im Jahr 1997 eingereicht wurde.

Des Weiteren hat die Redaktion an einer Stelle Hubertus Gersdorf mit einem falschen Nachnamen bezeichnet.

Da die Redaktion die Fehler jedoch von sich aus kurz nach Veröffentlichung transparent richtigstellte, kann es hier bei einem Hinweis bleiben.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Kodex liegt nicht vor.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de